DSGVO

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

IN ZWÖLF PUNKTEN

Stärkung bestehender Rechte und Verankerung neuer Rechte

Recht auf Vergessenwerden, auf Datenübertragbarkeit, auf Einschränkung der Verarbeitung usw.

Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

Obligatorisch (Art. 37) oder dringend empfohlen.

Eine einheitliche Regelung

zur unmittelbaren Anwendung ab 25. Mai 2018 in der gesamten EU

Anwendungsbereich erweitert auf

jede Verarbeitung, die von einer im EU-Gebiet ansässigen Stelle durchgeführt wird, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der EU erfolgt oder nicht.
jede Verarbeitung, die sich auf in Europa ansässige Personen bezieht, auch wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nicht in der EU niedergelassen ist (Extraterritorialität).

Meldepflicht bei Sicherheitsverletzungen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss Sicherheitsverletzungen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach der Unterrichtung der zuständigen Kontrollbehörde mitteilen, es sei denn, es besteht kein Risiko für die betroffenen Personen.

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Einführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Es dürfen nur die notwendigen Daten verarbeitet werden.

DS GVO

Ein Logikwechsel durch die Rechenschaftspflicht (Accountability)

Die bisherige Verordnung basierte auf dem Begriff der „vorab zu erledigenden Formalitäten"/Vorabkontrolle. Die Verordnung basiert auf einer Logik der nachträglichen Kontrolle. Daher ist es notwendig, die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit nachweisen zu können.

Erhöhte Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters

Zusätzlich zur Beratungspflicht muss der Auftragsverarbeiter ein spezielles Register der Verarbeitungen führen und „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" ergreifen.

Folgenabschätzungen

für Verarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten darstellen können: Profiling, groß angelegte Verarbeitung von „sensiblen" Daten usw.

Verschärfte Sanktionen

bis zu 20 Mio. € oder bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes des Vorjahres.

Erweiterung der sensiblen Daten

Sie umfassen jetzt genetische und biometrische Daten. Das Verbot der Verarbeitung sensibler Daten bleibt das Prinzip.

Definition von Gesundheitsdaten

Alle Daten über den Gesundheitszustand einer betroffenen Person, die Informationen über den vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen körperlichen oder psychischen Zustand der betroffenen Person enthalten.

cegedim

Unverbindliches Dokument - September 2017 - Cegedim alle Rechte vorbehalten